

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Sprockhövel

Allgemeine Bedingungen

§ 1

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge der Stadt Sprockhövel mit ihren Auftragnehmern.
(2) Die "Verdingungsordnung für Bauleistungen-Teil B (VOB/B)" und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL)" sind, soweit sie gelten, ebenfalls vereinbart.

§ 2

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3

Alle Pflichten des Auftragnehmers sind Bringschulden.

§ 4

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hattingen.

§ 5

Der Stadt erteilte Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen und die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen.

§ 6

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen.

§ 7

Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen die Stadt nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung abtreten.

§ 8

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe als gesetzliche Unfallversicherung der Stadt Sprockhövel aus Auftraggeber und den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 9

Rücktritt oder Kündigung aus besonderem Grund

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Vorteile im Interesse der genannten Personen, ihnen nahe stehenden Personen oder im Interesse der einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden.

(2) Was unter Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 zu verstehen ist, richtet sich nach §12 UWG und §§ 331 ff. StGB. Dazu gehört auch die Gewährung von Darlehen. Nicht als Vorteile im Sinne des Absatzes 1 gelten die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. anlässlich des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Kunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche mit der Firma des Auftragnehmers dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

(3) Ein weiterer Rücktrittsgrund bzw. ein Grund für eine fristlose Kündigung stellt der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG dar.

§ 10

Fristenüberschreitung

(1) Kann eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden, ist die Stadt sofort zu unterrichten. Sie kann in diesem Fall unbeschadet ihres etwaigen Anspruches auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten.

(2) Bei Überschreiten des vereinbarten Bauzeitplanes ist die Stadt berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung der mit Einreichung des Angebotes vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, sowie Teilleistungen aus dem Auftrag des Auftragnehmers entfallen und zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.